

Bundessozialgericht

- 8b/3 RK 12/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

Prozeßbevollmächtigte:
.....

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Dezember 1979 für Recht erkannt:

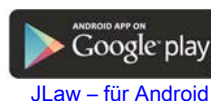
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 9. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Beigeladenen die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

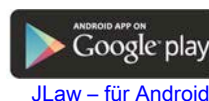
Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erstattung von 1.109,85 DM Krankengeld, das sie dem beigeladenen W O (O.) in der Zeit vom 30. April bis zum 5. Juni 1974 gewährt hat.

O. war aufgrund versicherungspflichtiger Beschäftigung Mitglied der Klägerin, bis das Beschäftigungsverhältnis wegen fristloser Kündigung am 3. Januar 1974 endete. Vom 7. Januar bis zum 18. April 1974 gewährte ihm die Klägerin Leistungen nach § 214 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Vom 19. bis zum 29. April 1974 erhielt er vom Arbeitsamt Gelsenkirchen Arbeitslosengeld (Alg) wie schon in der Zeit vom 30. November 1972 bis 8. Januar 1973 und vom 24. Januar bis zum 10. Februar 1973. In diesen Zeiten war er jeweils bei der Beklagten krankenversichert.

Die Klägerin beehrte von der Beklagten, ihr das dem O. vom 30. April bis zum 5. Juni 1974 gewährte Krankengeld zu erstatten, da O. durch den Bezug des Alg ab 19. April 1974 Mitglied der Beklagten geworden sei und deshalb gegen sie keinen Krankengeldanspruch gehabt habe.

Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat die Beklagte durch Urteil vom 9. Februar 1977 antragsgemäß verurteilt und die Revision zugelassen. Seine Rechtsmittelbelehrung weist nicht darauf hin, daß der Revisionsschrift die schriftliche Zustimmung des Gegners beizufügen ist.

Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung der §§ 183 Abs 1 Nr 2 und 214 Abs 1 und 3 RVO sowie des § 155 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Sie meint, wegen Behandlungsbedürftigkeit des O. in der Zeit vom 12. Februar 1973 bis zum 3. Januar 1974, die sich nach dem 3. Januar 1974 zur



Arbeitsunfähigkeit verdichtet habe, sei die Klägerin leistungspflichtig gemäß § 183 Abs 1 Satz 2 RVO. § 214 Abs 1 RVO sei deshalb nicht einschlägig. Eine Mitgliedschaft bei der Beklagten sei nach § 155 Abs 1 AFG entgegen BSGE 20, 145 nicht entstanden, weil O. keinen Anspruch auf Alg gehabt habe. Selbst wenn man aber von einer Mitgliedschaft nach § 155 Abs 1 AFG bei der Beklagten ausgehe, verdränge diese nicht die Leistungspflicht der Klägerin nach § 183 Abs 1 Satz 1 RVO, da dies - anders als für den Schutz aus § 214 RVO in dessen Abs 3 - in § 183 RVO nicht vorgesehen sei. Jedenfalls handele es sich in der streitigen Zeit um eine Mitgliedschaft bei der Klägerin nach § 311 Abs 1 Nr 2 RVO.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Duisburg vom 9. Februar 1977
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig. Zwar ist die schriftliche Zustimmung der Klägerin zur Sprungrevision der Beklagten weder der Revisionsschrift beigelegt noch innerhalb der Revisionsfrist beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Die Revisionsfrist, innerhalb deren spätestens die Zustimmung des Gegners beim Revisionsgericht vorliegen muß, ist jedoch wegen der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils nicht in Lauf gesetzt worden. Die



Rechtsmittelbelehrung enthält nämlich keinen Hinweis auf das unverzichtbare Formerfordernis des § 161 Abs 1 Satz 3 SGG, wonach, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, die schriftliche Zustimmung des Gegners der Revisionsschrift beizufügen ist. Sie war daher unvollständig und somit unrichtig. Deshalb lief hier die Jahresfrist des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG für die Einlegung der Revision. Innerhalb dieser Frist ist die Zustimmung des Gegners zur Revision dem Revisionsgericht zugegangen. Die Frage einer Wiedereinsetzung bei Eingang der Zustimmung nach Ablauf der Revisionsfrist (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 67 Nr 11) ist deshalb hier nicht entscheidungserheblich.

Die Revision ist jedoch nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Streitig ist die Erstattung von Krankengeld für die Zeit vom 30. April bis zum 5. Juni 1974, also für eine Zeit vor Inkrafttreten der Regelung des § 43 Abs 3 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB 1). Der Erstattungsanspruch der Klägerin ist darauf gerichtet, wegen Erfüllung einer der Beklagten obliegenden Verpflichtung von dieser Ersatz für die Aufwendungen zu erhalten, die sie O. wegen rechtsirriger Verweigerung des Krankengeldes durch die Beklagte erbracht hat (vgl BSGE 26, 124, 125 mwN sowie zum öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch: BSGE 45, 296, 300 mwN). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

O. war in der genannten Zeit Mitglied der Beklagten. Mit dem Bezug des Alg - ab 19. April 1974 - war O. gemäß § 155 Abs 1 AFG für den Fall der Krankheit versichert. Zuständig für ihn war gemäß § 159 Abs 1 und 3 AFG die für seinen Wohnort zuständige Beklagte, nicht aber die für den letzten Beschäftigungsort zuständige Klägerin. Die Beklagte hatte nunmehr gemäß § 155 Abs 2 Satz 1 AFG die Krankenversicherung nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen.



Da die gesetzliche Krankenversicherung keinen Leistungsausschluß für Krankheiten kennt, die bei Beginn der Mitgliedschaft zur Krankenversicherung bestehen, mußte die Beklagte die Leistungen an O. für die nach den Feststellungen des SG zumindest seit dem 7. Januar 1974 bestehende durchgehende Arbeitsunfähigkeit gemäß § 212 Abs 1 Satz 1 RVO nach ihrer Satzung übernehmen. Daran ändert nichts, daß O. während der Zeit des Bezuges von Alg als Kranker in Wahrheit der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stand (vgl §§ 100 Abs 1, 103 Abs 1 AFG) und daher von Rechts wegen keinen Anspruch auf Alg hatte. Denn für die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Arbeitslosen kommt es allein auf den tatsächlichen Bezug von Leistungen nach dem AFG an (vgl hierzu BSGE 20, 145, 147). Im Gegensatz dazu ist für die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld nicht etwa die Gewährung dieser Leistung, sondern gemäß § 182 Abs 1 Nr 2 RVO die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit maßgebend. War O. aber Mitglied der Beklagten geworden und hatte er sogleich mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gegen die Beklagte auch den Anspruch auf Krankengeld unabhängig davon erworben, ob der Anspruch erfüllt wurde oder nicht, so blieb er beim Wegfall des Alg - ab 30. April 1974 - Mitglied der Beklagten nach § 311 Nr 2 RVO. Dem Mitglied gegenüber war die Beklagte bis zur Erschöpfung des Anspruchs auf Krankengeld leistungspflichtig. Daß eine Erschöpfung des Anspruchs iS von § 183 Abs 2 Satz 1 RVO eingetreten ist, haben weder die Beteiligten geltend gemacht, noch ist dies aus den Unterlagen ersichtlich. Auch über die Höhe des Krankengeldes streiten die Beteiligten nicht.

War O., wie dargelegt, in der genannten Zeit Mitglied der Beklagten, so kommt es für die Entscheidung des Senats nicht mehr darauf an, ob seine Mitgliedschaft bei der Klägerin durch die Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses infolge fristloser Kündigung am 3. Januar 1974 oder erst gemäß § 312 Abs 1 RVO dadurch erloschen ist, daß er am 19. April 1974 Mitglied der Beklagten wurde. Denn ebenso wie die Leistungspflicht aus § 214



Abs 1 RVO gemäß Abs 3 dieser Vorschrift durch die Krankenversicherung nach dem AFG beendet wurde, wäre eine etwa über den 3. Januar 1974 hinaus fortbestehende Mitgliedschaft jedenfalls durch Beginn der Mitgliedschaft bei der Beklagten nach § 312 Abs 1 RVO beendet worden. Demnach hat die Klägerin die Pflichten erfüllt, welche die Beklagte O. gegenüber hatte. Dies rechtfertigt unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung den Ersatzanspruch der Klägerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)